

Die Stadt Roding erlässt aufgrund
 - der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB),
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990),
 - des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 - und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 den Bebauungsplan **STRAHLFELD - AM VOGELHERD 2** Nr. 6102-91/0 mit
 integrierter Grünordnung in der Fassung der Satzungsfertigung vom 18.05.2017
 als Satzung:

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablonen:

WA	o	Art der baulichen Nutzung	Bauweise
2 Wo	ED	höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
II	0,3	max. zulässige Vollgeschosse	max. zulässige Grundflächenzahl

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990; Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO 1990 sowie Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO 1990 sind nicht zulässig.

1.1.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO 1990)

0,3 Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3

1.1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 Wo Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.1.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO 1990 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 BayBO 1998)

II Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

1.1.5 Bauweise

o Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO 1990
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.2 Abstandsflächen

Abstandsflächen sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der BayBO einzuhalten. Artikel 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO kommt nicht zur Anwendung.

1.3 Festsetzungen zu Wohngebäuden

Fassaden Putz oder Holzverschalung
 Dachform Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° zulässig.
 Wandhöhe Die maximale traufseitige Wandhöhe (H, Definition siehe Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO) wird mit 7,50 m festgesetzt. Diese ist an der tiefsten Stelle des natürlichen Geländes entlang aller Außenwände zu messen.
 Firsthöhe Die maximale Firsthöhe wird mit 10,00 m festgesetzt. Die Firsthöhe ist das senkrechte Maß vom unteren Bezugspunkt der Wandhöhe bis zur höchsten Stelle der Dachhaut (First bzw. Spitze bei Zeltdach).

1.4 Festsetzungen zu Garagen, Carports und Nebenanlagen

Standorte Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO 1990 sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO 1990 außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie die Abstandsflächen der BayBO einhalten. Im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche sind Nebenanlagen nicht zulässig.

Fassaden Putz oder Holzverschalung
 Dachform Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° und maximal 40° zulässig.
 Wandhöhe Bei der Errichtung von Grenzgebäuden oder grenznahen Gebäuden im Sinne von Art. 6 Abs. 9 BayBO darf die Wandhöhe im Mittel 3,00 m nicht überschreiten.

Bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO ist eine traufseitige Wandhöhe (H, Definition siehe Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO) bis maximal 4,50 m zulässig. Diese ist an der tiefsten Stelle des natürlichen Geländes entlang aller Außenwände zu messen.

1.5 Stellplätze

Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück zu schaffen. Diese sind auf dem gesamten Grundstück zulässig, jedoch nicht im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche. Die Anzahl der Stellplätze ist nach folgenden Richtzahlen zu ermitteln:
 1,0 Stellplatz je Wohnung, deren Wohnfläche kleiner als 50 m² ist,
 2,0 Stellplätze je Wohnung, deren Wohnfläche gleich/größer 50 m² ist.
 Die Wohnfläche ist nach der jeweils gültigen Fassung der Wohnflächenverordnung (WoFlV) zu berechnen.

1.6 Grundstückszufahrten

Die Lage der Grundstückszufahrten ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Grundstückszufahrten sind daher grundsätzlich entlang der Erschließungsstraße möglich, jedoch nicht im Bereich der jeweils vorhandenen Straßenausstattung bzw. nicht im Bereich von Anlagen von Ver- und Versorgungsunternehmen (z. B. Straßenbeleuchtungen, Schallschranken, Verkehrszeichen, Hydranten).

1.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,20 m über OK Gelände zulässig; Sockel sind nicht zulässig; zwischen Boden und Unterkante Zaun muss ein Abstand von 10 cm frei bleiben.

straßenseitig: senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune oder Stabgitterzäune
 seitl. und rückwärtige Grundstücksgrenzen: außer senkrechten Holzlatten- oder Hanichelzäunen oder Stabgitterzäunen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt

1.8 Grünordnung

Die Bepflanzung der privaten Grundstücke muss landschaftsgerecht mit heimischen, nicht giftigen Sträuchern und Bäumen erfolgen; Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Auf den nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist auf je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Bei Sträuchern und Bäumen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dürfen Bäume bzw. Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar abgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

1.9 Wasserwirtschaft

Stellplätze vor Garagen, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. Schotterterrassen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das Niederschlagswasser versickern kann.

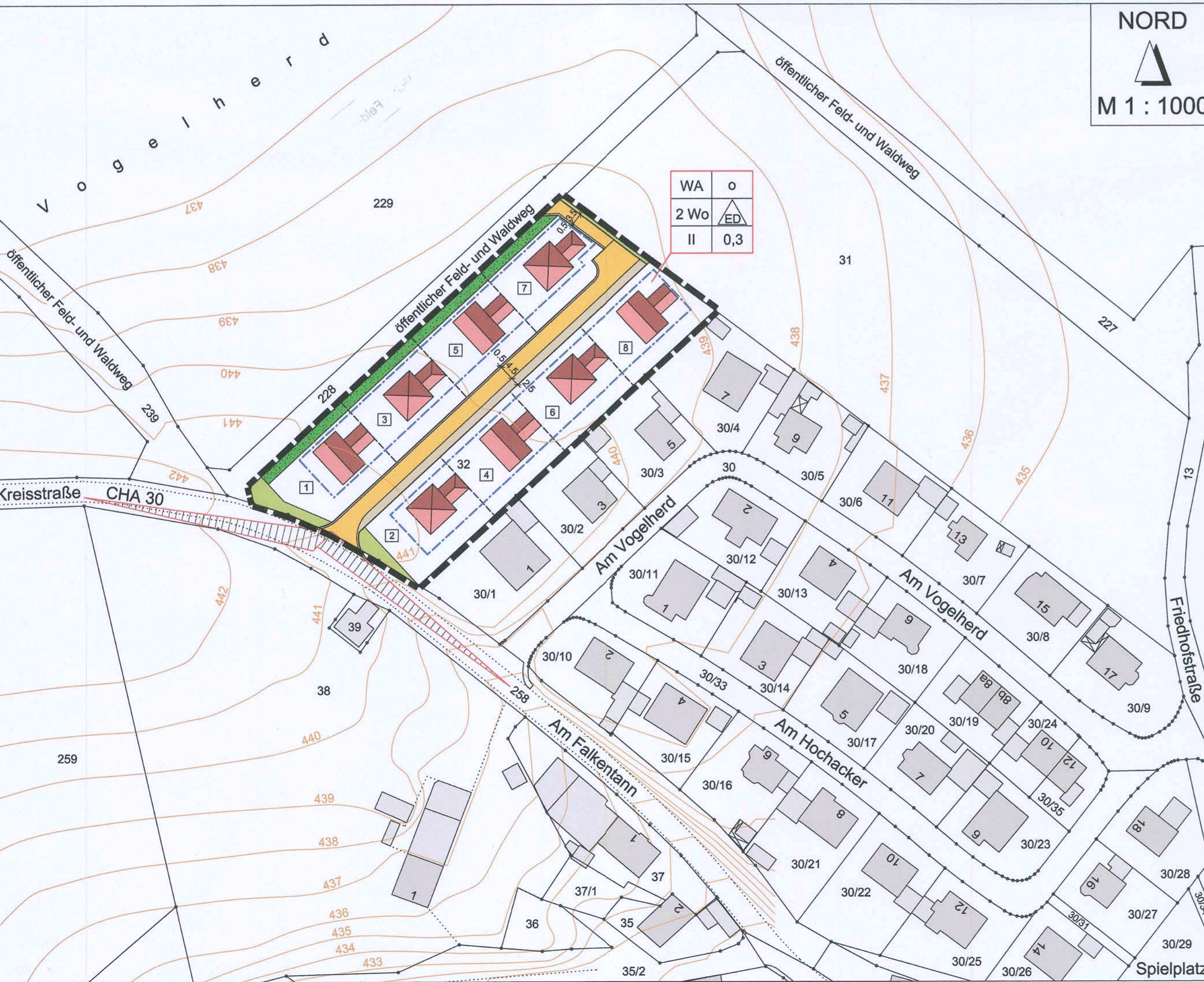
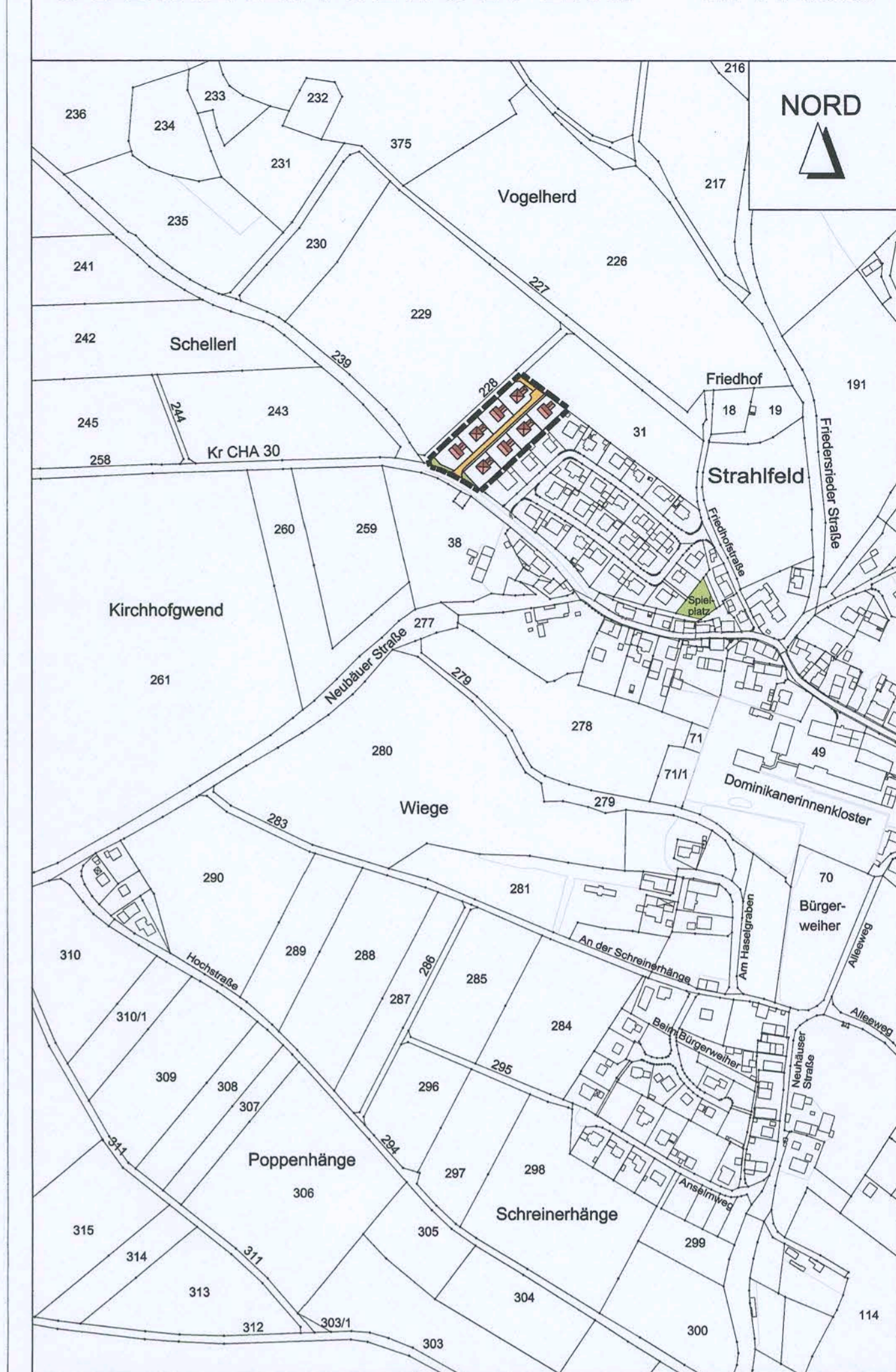
1.10 Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind nur auf Dachflächen zulässig. Nicht zulässig sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.

1.11 Versorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hat die Führung von Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu erfolgen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1 : 5000



2. Zeichnerische Festsetzungen

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- seitlicher Sicherheitsraum (Maßangabe in Metern)
- asphaltierte Straßenverkehrsfläche (Maßangabe in Metern)
- Rasenfugenpflaster (Maßangabe in Metern)
- Straßenbegrenzungslinie
- asphaltierte Straßenverkehrsfläche (Maßangabe in Metern)
- seitlicher Sicherheitsraum (Maßangabe in Metern)
- Private Grünfläche mit Pflanzgebot für eine mindestens zweireihige Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen zur Baugebietseingrünung
- Öffentliche Grünfläche mit lockerer Strauchbepflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen zur Baugebietseingrünung

3. Hinweise

3.1 Zeichnerische Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen und Flurstücksnummern
- bestehende Wohngebäude und Nebengebäude
- Höhenschichtlinien mit Angabe der Höhen in m über Normal Null
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Parzellnummer
- Beispielgebäude; die Firstrichtung ist nicht vorgeschrieben
- freizuhaltendes Sichtfeld zur Kreisstraße CHA 30

3.2 Textliche Hinweise

- Umgang mit Niederschlagswasser** Niederschlagswasser sollte auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen gesammelt werden. Darüber hinaus sollte das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.
- Außenbeleuchtung** Bei den Außenbeleuchtungen sollten nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme verwendet werden.
- Kinderspielplatz** Der nächste Kinderspielplatz befindet sich ca. 250 m südöstlich des Baugebiets an der Straße "Am Hochacker". Auf die Festsetzung eines eigenen Kinderspielplatzes wird deshalb verzichtet.

BEBAUUNGSPLAN STRAHLFELD - AM VOGELHERD 2

STADT LANDKREIS REG. - BEZIRK RODING CHAM OBERPFALZ

6102-91/0 SATZUNGS-FERTIGUNG in der Fassung vom 18.05.2017

- 1. AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS** Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans STRAHLFELD - AM VOGELHERD 2 gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Bekanntmachung vom 04.10.2016 am 05.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG** Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-91/0 i. d. Fassung vom 29.09.2016 hat in der Zeit vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 15.02.2017, ortsüblich bekannt gemacht am 16.02.2017, hingewiesen.
- 3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN-BETEILIGUNG** Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-91/0 i. d. Fassung vom 29.09.2016 mit Anschreiben vom 16.02.2017 übersandt und eine angemessene Frist bis 20.03.2017 zur Äußerung gegeben.
- 4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG** Der vom Stadtrat am 23.03.2017 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-91/0 i. d. Fassung vom 23.03.2017 wurde mit Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2017 bis 02.05.2017 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 24.03.2017 am 24.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- 5. SATZUNGS-BESCHLUSS** Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 mit Begründung i. d. Fassung der Satzungs-fertigung vom 18.05.2017 als Satzung beschlossen.
- 6. GENEHMIGUNG** nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6100-35/18 entwickelt ist. Dieses ist am 07.08.2017 wirksam in Kraft getreten.
- 7. AUSFERTIGUNG** Der Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 18.05.2017 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.
Reichold, 1. Bürgermeister
- 8. INKRAFTTRETEN** Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 31.07.2017 am 07.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 rechtsverbindlich in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.
Reichold, 1. Bürgermeister
- 9. PLANUNG** Stadtbauamt Roding Vorentwurf: 29.09.2016
Schulstraße 15 Entwurf: 23.03.2017
93426 Roding Satzungsfertigung: 18.05.2017

NORD



M 1 : 1000

WA	o
2 Wo	ED
II	0,3



öffentlicher Feld- und Waldweg

öffentlicher Feld- und Waldweg

öffentlicher Feld- und Waldweg

Kreisstraße CHA 30

Am Vogelherd

Am Vogelherd

Am Falkentann

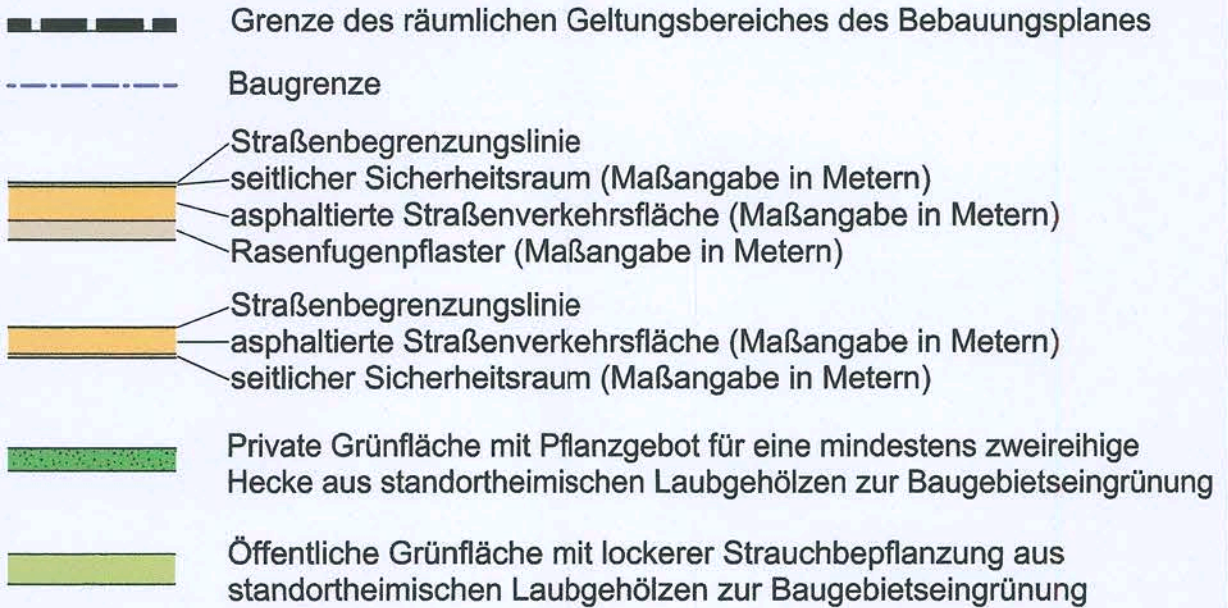
Am Hochacker

Friedhofstraße

Spielplatz

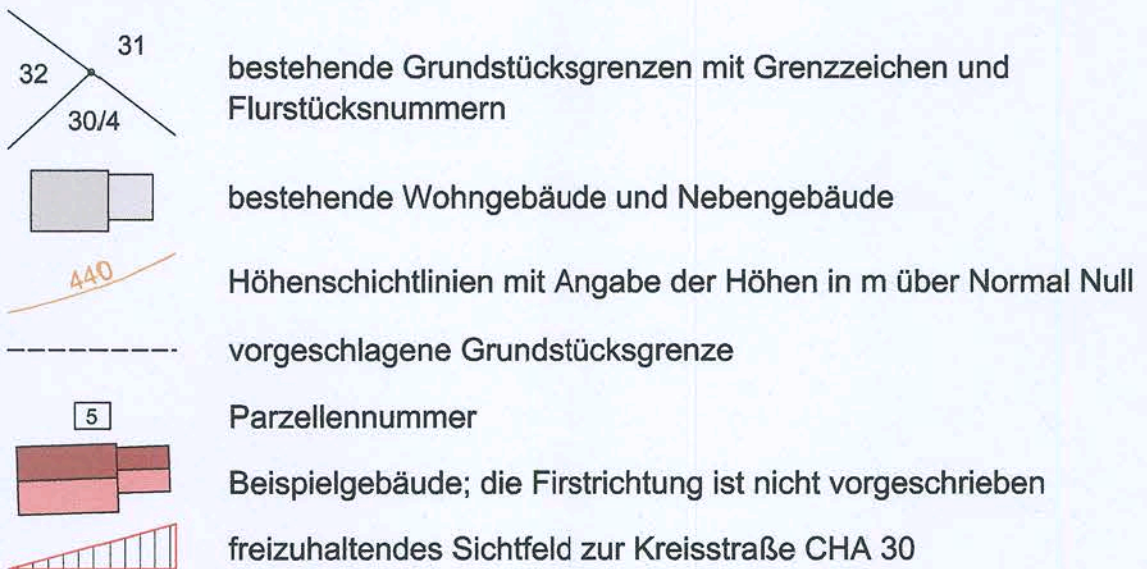
2. Zeichnerische Festsetzungen

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)



3. Hinweise

3.1 Zeichnerische Hinweise



3.2 Textliche Hinweise

Umgang mit Niederschlagswasser	Niederschlagswasser sollte auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen gesammelt werden. Darüber hinaus sollte das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.
Außenbeleuchtung	Bei den Außenbeleuchtungen sollten nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme verwendet werden.
Kinderspielplatz	Der nächste Kinderspielplatz befindet sich ca. 250 m südöstlich des Baugebiets an der Straße "Am Hochacker". Auf die Festsetzung eines eigenen Kinderspielplatzes wird deshalb verzichtet.

Die Stadt Roding erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990),
- des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)


den Bebauungsplan **STRAHLFELD - AM VOGELHERD 2 Nr. 6102-91/0** mit integrierter Grünordnung in der Fassung der Satzungsfertigung vom 18.05.2017

als Satzung:

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablonen:

WA	o	Art der baulichen Nutzung	Bauweise
2 Wo		höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
II	0,3	max. zulässige Vollgeschosse	max. zulässige Grundflächenzahl

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990; Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO 1990 sowie Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO 1990 sind nicht zulässig.

1.1.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO 1990)

0,3 Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3


1.1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 Wo Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.1.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO 1990 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 BayBO 1998)

II Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

1.1.5 Bauweise

o Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO 1990
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.2 Abstandsflächen

Abstandsflächen sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der BayBO einzuhalten. Artikel 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO kommt nicht zur Anwendung.

1.3 Festsetzungen zu Wohngebäuden

Fassaden	Putz oder Holzverschalung
Dachform	Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° zulässig.
Wandhöhe	Die maximale traufseitige Wandhöhe (H, Definition siehe Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO) wird mit 7,50 m festgesetzt. Diese ist an der tiefsten Stelle des natürlichen Geländes entlang aller Außenwände zu messen.
Firsthöhe	Die maximale Firsthöhe wird mit 10,00 m festgesetzt. Die Firsthöhe ist das senkrechte Maß vom unteren Bezugspunkt der Wandhöhe bis zur höchsten Stelle der Dachhaut (First bzw. Spitze bei Zeltdach).

1.4 Festsetzungen zu Garagen, Carports und Nebenanlagen

Standorte	Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO 1990 sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO 1990 außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie die Abstandsflächen der BayBO einhalten. Im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche sind Nebenanlagen nicht zulässig.
Fassaden	Putz oder Holzverschalung
Dachform	Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 15° und maximal 40° zulässig.
Wandhöhe	Bei der Errichtung von Grenzgebäuden oder grenznahen Gebäuden im Sinne von Art. 6 Abs. 9 BayBO darf die Wandhöhe im Mittel 3,00 m nicht überschreiten. Bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO ist eine traufseitige Wandhöhe (H, Definition siehe Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO) bis maximal 4,50 m zulässig. Diese ist an der tiefsten Stelle des natürlichen Geländes entlang aller Außenwände zu messen.

1.5 Stellplätze

Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück zu schaffen. Diese sind auf dem gesamten Grundstück zulässig, jedoch nicht im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche.

Die Anzahl der Stellplätze ist nach folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

- 1,0 Stellplatz je Wohnung, deren Wohnfläche kleiner als 50 m² ist,
- 2,0 Stellplätze je Wohnung, deren Wohnfläche gleich/größer 50 m² ist.

Die Wohnfläche ist nach der jeweils gültigen Fassung der Wohnflächenverordnung (WoFIV) zu berechnen.

1.6 Grundstückszufahrten

Die Lage der Grundstückszufahrten ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Grundstückszufahrten sind daher grundsätzlich entlang der Erschließungsstraße möglich, jedoch nicht im Bereich der jeweils vorhandenen Straßenausstattung bzw. nicht im Bereich von Anlagen von Ver- und Versorgungsunternehmen (z. B. Straßenbeleuchtungen, Schaltschränke, Verkehrszeichen, Hydranten).

1.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,20 m über OK Gelände zulässig; Sockel sind nicht zulässig; zwischen Boden und Unterkante Zaun muss ein Abstand von 10 cm frei bleiben.

straßenseitig: senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune oder Stabgitterzäune

seitl. und rückwärtige Grundstücksgrenzen: außer senkrechten Holzlatten- oder Hanichelzäunen oder Stabgitterzäunen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt

1.8 Grünordnung

Die Bepflanzung der privaten Grundstücke muss landschaftsgerecht mit heimischen, nicht giftigen Sträuchern und Bäumen erfolgen; Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Auf den nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist auf je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Bei Sträuchern und Bäumen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dürfen Bäume bzw. Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar abgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

1.9 Wasserwirtschaft

Stellplätze vor Garagen, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das Niederschlagswasser versickern kann.

1.10 Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind nur auf Dachflächen zulässig. Nicht zulässig sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.

1.11 Versorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hat die Führung von Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu erfolgen.

BEBAUUNGSPLAN STRAHLFELD - AM VOGELHERD 2

STADT
LANDKREIS
REG. - BEZIRK

RODING
CHAM
OBERPFALZ

B, Nr. 23, 07. 06
Bestandskraft: 07.08. 2017
Sg. 50

6102-91/0
**SATZUNGS-
FERTIGUNG**
in der Fassung
vom 18.05.2017

1. AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans STRAHLFELD - AM VOGELHERD 2 gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Bekanntmachung vom 04.10.2016 am 05.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-91/0 i. d. Fassung vom 29.09.2016 hat in der Zeit vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 15.02.2017, ortsüblich bekannt gemacht am 16.02.2017, hingewiesen.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach § 4 Abs.1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-91/0 i. d. Fassung vom 29.09.2016 mit Anschreiben vom 16.02.2017 übersandt und eine angemessene Frist bis 20.03.2017 zur Äußerung gegeben.

4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 23.03.2017 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-91/0 i. d. Fassung vom 23.03.2017 wurde mit Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2017 bis 02.05.2017 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 24.03.2017 am 24.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

5. SATZUNGS- BESCHLUSS

Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 mit Begründung i. d. Fassung der Satzungs-fertigung vom 18.05.2017 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6100-35/18 entwickelt ist. Dieses ist am 07.08.2017 wirksam in Kraft getreten.

7. AUSFERTIGUNG

Roding, 28.07.2017

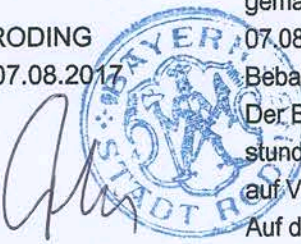


Reichold, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 wird hiermit als Satzungs-fertigung in der Fassung vom 18.05.2017 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

8. INKRAFTTRETEN

STADT RODING
Roding, 07.08.2017



Reichold, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 31.07.2017 am 07.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

9. PLANUNG

Stadtbauamt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

Vorentwurf: 29.09.2016
Entwurf: 23.03.2017
Satzungsfertigung: 18.05.2017

J. A. Weixel